

**AUSSCHNITT AUS DER
ROTH-HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG**

NR. 252

VOM 30.10.2002

**Amtliche
Bekanntmachungen**

**Amtliche Bekanntmachung
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Genehmigung der 1. Änderung des
Flächennutzungsplanes/Landschafts-
planes der Stadt Roth**

Der Rat der Stadt Roth hat mit Feststellungsbeschluss vom 28. 5. 2002 die 1. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes in der Fassung vom 26. 3. 2002 beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Darstellung von gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen anstelle gewerblicher und gemischter Bauflächen im Bereich der Gartenstraße und Autostraße.

Das Landratsamt Roth hat mit Bescheid vom 23. 10. 2002 – Az.: B 5/97 – gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes in der Fassung vom 26. 3. 2002 wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschl. des Erläuterungsberichtes im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 1. Stock, Zimmer Nr. 06, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Roth geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Roth, 28. Oktober 2002
STADT ROTH

Richard Erdmann
Erster Bürgermeister